

Satzung SV Fortschritt Lunzenau e.V.



beschlossen zur **Mitgliederversammlung** des SV Fortschritt Lunzenau e.V. am **16.08.2018** in Lunzenau.

Präambel

Sport und sportliche Betätigung sind ein wesentlicher Bestandteil eines ausgewogenen Lebens. Der SV Fortschritt Lunzenau e.V. verpflichtet sich, dieses zu schützen und zu fördern im Sinne seiner Mitglieder. Darüber hinaus trägt der Sport in besonderer Weise zu Gemeinschaftsbildung, sozialer Integration und Persönlichkeitsentwicklung bei. Der Verein verfolgt diese Grundsätze als Richtlinie seines Handelns.

Die Satzung und Willenserklärungen des Vereins sind so auszulegen, wie Treu und Glaube mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Dabei ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

Diese Satzung verzichtet auf männliche und weibliche Wortformen um eine bessere Lesbarkeit zu ermöglichen. Selbstverständlich sind stets die männliche und weibliche Form gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Wesen, Geschäftsjahr, Farben

Der Verein führt den Name **Sportverein Fortschritt Lunzenau** (SVFL). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen und der Vereinsname erhielt den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“. Der Verein hat seinen Sitz in Lunzenau, die entsprechende Vereinsadresse und die damit verbundene Geschäftsstelle wird durch den jeweiligen Vorstand bestimmt. Er ist Mitglied im Kreissportbund Mittelsachsen, Landessportbund Sachsen und diversen Fachverbänden bzw. anderen Vereinen und Institutionen. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind Blau-Gelb-Rot.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze der Tätigkeit, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat sich die Pflege, Förderung und Entwicklung des Sports, den Erhalt und den Ausbau seiner Sportstätten und das sportliche Wohlergehen seiner Mitglieder bis ins hohe Alter, in all seinen Ausprägungen und Formen, verbunden mit der Schaffung neuer Möglichkeiten in jedem mit der Satzung verbundenen Sinne, zur Aufgabe gestellt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 2 Abs. 4 der Satzung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Je nach Möglichkeit beschäftigt der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Mitarbeiter. Diese unterstehen dem Vorstand oder einem eingesetzten Vertreter. Die Anzahl der Mitarbeiter richtet sich nach den verschiedenen Förderungen und Zuschüssen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassistischer Toleranz.
6. Der Verein erkennt die organisatorische, finanzielle, fachliche bzw. überfachliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder an und fördert die kameradschaftliche Zusammenarbeit.
7. Der Verein lehnt jede Form von illegalen Drogen im Rahmen seiner Aktivitäten sowie darüber hinaus ab, dazu gehören auch alle Arten von Doping, denn diese sind mit den Grundsätzen des Sports unvereinbar.
8. Der Zweck des Vereins – im Sinne des Sports - wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Vertretung der Mitglieder nach innen und außen;
 - b) die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Landkreis, den Kommunen und in der Öffentlichkeit;
 - c) die Vertretung des organisierten Sports innerhalb des Vereins, aber auch in überfachlichen und verbandsübergreifenden Angelegenheiten, sowie die Regelung der damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder;
 - d) die Gewährleistung zur Ausführung von sportlichen Aktivitäten im Rahmen von Trainingseinheiten, Kursen, Weiterbildungsmaßnahmen und Teilnahme am Wettkampfbetrieb;
 - e) die Durchführung von Ferienfreizeiten, Erholungs- und Jugendbildungsmaßnahmen;
 - f) die Kinder- und Jugendbetreuung im Rahmen der Vereinsaktivitäten;
 - g) die Schaffung eines vielfältigen Breitensportangebotes
 - h) die Förderung von Musik und Tanz im Verein;
 - i) die Durchführung von kulturellsportlichen Veranstaltungen;
 - j) die Organisation und Durchführung von sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
 - k) die Gewährleistung von Erziehung und Bildung im Rahmen seiner Angebote.
9. Aus seinem Zweck ergeben sich folgende hauptsächliche Aufgaben des Vereins:
 - a) die Förderung der Vereinstätigkeit;
 - b) die Förderung des Sports, insbesondere des Kinder- und Jugend-, Breiten-, Senioren-, Gesundheits- und Behindertensports sowie des Sportes mit anderen Zielgruppen;
 - c) das Ablegen des Sportabzeichens von möglichst vielen Mitgliedern;
 - d) die Entwicklung eines Talentstützpunktes;
 - e) die Koordination von gemeinsam durch seine Mitglieder zu lösenden Aufgaben;
 - f) die Beratung bzw. die Vermittlung von Mitgliedern an Sachverständige zu Fragen des Vereins- und Sportrechts und anderen anstehenden Problemen;
 - g) den Bau und die Erhaltung von Sportanlagen;
 - h) die Organisation des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern und den Abteilungen; und darüber hinaus

- i) die Förderung des Umweltbewusstseins im Sport;
- j) einen Beitrag zur Entwicklung von Kultur und Bildung zu leisten.

10. Die Rechtsgrundlage des Vereins sind die rechtlichen Grundlagen der Stadt, des Landes, des Bundes, der EU, des KSB, des LSB sowie diese Satzung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Für die Aufnahme in den Verein kann vom Antragsteller oder dessen gesetzlichen Vertreter eine einmalige Aufnahmegebühr gemäß der Beitrags- und Finanzordnung erhoben werden. Jedes Mitglied erhält beim Eintritt in den Verein einen Mitgliedsausweis sowie eine schriftliche Bestätigung über die Mitgliedschaft im Sportverein. Der Mitgliedsausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen, um eine Mitgliedschaft zu bestätigen. Bei Verlust des Ausweises muss dies umgehend dem Vorstand oder dessen Beauftragten gemeldet werden. Danach erfolgt die Erstellung und Ausgabe eines neuen Ausweises, was eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Beitrags- und Finanzordnung zur Folge hat, welche bei der Ausgabe des neuen Ausweises in bar zu entrichten ist.
2. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum 30.03. / 30.09. durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Das laufende halbe Jahr ist voll zu bezahlen. Der Mitgliedsausweis ist unverzüglich an den Verein zurück zu geben. Sollte dieser verloren gegangen sein, so ist eine Verlusterklärung abzugeben sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Beitrags- und Finanzordnung an den Verein zu entrichten.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von vierzehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerde-recht zu.

3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 30.06. / 30.12. per SEPA eingezogen. Ausnahmen werden individuell durch den Vorstand geregelt.
4. Die Fanmitgliedschaft unterliegt den denselben Rechten und Pflichten wie alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Die entsprechenden Beiträge regelt die aktuell gültige Beitrags- und Finanzordnung (Anlage 1).
5. Persönlichkeiten, Mitglieder und andere Personen, die sich im Sport, im Allgemeinen oder den Verein im speziellen, in besonderem Maße verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt und abberufen werden. Bei der Vergabe dieses Ehrentitels ist Verstand und ein gesundes Maß anzuwenden, der Charakter der Besonderheit muss auf jeden Fall erhalten bleiben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft muss besondere Erwähnung finden. Die Ehrenmitglieder werden durch den aktuellen Vorstand

anhand von Listen dokumentiert. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, durch den geehrten endet auch diese Ehrung. Die Ehrenmitgliedschaft gilt über den Tod hinaus auch wenn die Mitgliedschaft durch den Tod beendet wird.

6. Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, Ehrenpräsidenten zu bestimmen und abzuwählen. Bei der Vergabe dieses Ehrentitels ist Verstand und ein gesundes Maß anzuwenden, der Charakter der Besonderheit muss auf jeden Fall erhalten bleiben. Für diese gelten die Regelungen der Ehrenmitgliedschaft in besonderem Maße, zusätzlich stehen die Ehrenpräsidenten dem Vorstand beratend zur Verfügung. Die Ehrenpräsidentschaft muss besondere Erwähnung finden. Die Ehrenpräsidenten werden durch den aktuellen Vorstand anhand von Listen dokumentiert.

§ 4 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) die **Mitgliederversammlung**
- b) das **Präsidium**

zu a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern / -präsidenten,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe von dem Zweck und des Grundes gegenüber dem Vorstand dies verlangen.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch nachweisbare schriftliche Einladung mit einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Dringlichkeitsanträge können auch in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und die Einhaltung der vierwöchigen Einladungsfrist beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter (wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

zu b) Präsidium

Das Präsidium des Vereins setzt sich zusammen aus:

- Vorstand nach § 26 des BGB
- Erweiterter Vorstand
- Erweiterter Vorstand inkl. Vereinsbeauftragte

Vorstand:

Im Sinne des § 26 des BGB besteht der Vorstand des Vereins aus dem Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister und bis zu drei Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand beschließt Sitzungen, die vom Präsident oder Vizepräsident einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. An den Sitzungen nehmen sowohl Kassenwart, Sportstättenverwalter als auch Schriftführer teil. Diese Positionen werden durch den gewählten Vorstand besetzt. Beide Positionen sind nur durch Mitglieder des Vereins zu besetzen. Ihre Amtszeit wird separat durch den Vorstand festgelegt.

erweiterter Vorstand:

Der Erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 des BGB sowie den jeweiligen Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern.

Abteilungsleiter:

Alle bestehenden und zukünftigen Abteilungen des Vereins treffen Entscheidungen als Vertretung für den Vorstand / Erweiterten Vorstand eigenständig. Sie nehmen also im Verein eine beratende Tätigkeit ein. Es ist anzustreben, dass sie sich den Strukturen anpassen, regelmäßig den Vorstandssitzung entsprechende Beratungen durchführen und andere relevante Vorlagen des gesamten Vereins an die Abteilungen weiter tragen. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand wird dabei vorausgesetzt.

Der entsprechende Abteilungsleiter wird vom Vorstand / Erweiterten Vorstand nach einer Wahl **innerhalb** der Abteilung berufen.

Hierzu ist eine Wahl entweder innerhalb der Abteilung oder der einzelnen Trainer (abteilungsentsprechend) durchzuführen. Die Durchführung der Wahl legt die einzelne Abteilung fest. Zur Bestimmung der einzelnen Mannschaftsleiter und Trainer muss die Abteilung individuelle Lösungen herbeiführen.

Aufgaben Vorstand / Erweiterter Vorstand:

Der Vorstand / erweiterter Vorstand sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- generelle Führung des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen (z. B. Verhängung von Haushaltssperren, Vertragsabschlüsse, Beantragung von Fördermitteln, Steuer etc.).

Erweiterter Vorstand inkl. Vereinsbeauftragte:

Der erweiterte Vorstand inkl. Vereinsbeauftragte besteht aus Vorstand, erweiterten Vorstand, sowie den einzelnen Zuständigen, welche für bestimmte Bereiche eingesetzt wurden (Internetbeauftragter, Versicherungsbeauftragter etc.). Diese werden durch den Vorstand oder den erweiterten Vorstand eingesetzt und müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Amtszeit ist von diesen separat festzulegen.

§ 5 Verschwiegenheit, Datenschutz

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), insbesondere die Vorschriften des § 5 (Datengeheimnis) gilt für alle Mitglieder. Danach ist es unter anderem untersagt, geschützte, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Zum Schutz der Daten ist im Rahmen der zugewiesenen Aufgabe, die notwendige Sorgfalt anzuwenden. Bestehende Datensicherungs-vorschriften sind zu beachten.

Die Verschwiegenheitsvorschrift erstreckt sich auf alles, was in der Ausübung oder bei Gelegenheit der Tätigkeit oder der Mitgliedschaft im Verein anvertraut worden oder bekannt gegeben worden ist oder noch anvertraut werden oder bekannt gegeben wird.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit bzw. Wahrung der Datengeheimnisse erstreckt sich insbesondere auf:

1. Namen, Anschriften sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aller Mitglieder und Vereinsfunktionäre sowie aller anderen Geschäftsbeziehungen, ihre Absichten, Planungen und internen Verhältnisse;
2. die persönlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse des Vereins, des Vorstandes und der anderen im Verein tätigen Personen;
3. alle Äußerungen nicht nur gegenüber Fremden, sondern auch gegenüber Angehörigen im Sinne von § 15 Abgabeordnung; das sind Verlobte, Ehegatten, und sonstige in dieser Vorschrift genannten nahe stehende Personen;
4. Inhalte und Entwicklungsphasen der bestehenden oder neuen Abteilungen, Vereinsprojekte und -veranstaltungen sowie andere Vorgänge des Vereins;
5. Fragen der internen Organisation und Struktur.

Zur Wahrung der Verschwiegenheitspflicht ist besonders zu beachten, dass:

1. man nicht berechtigt ist, fremden, mit der Sache nicht befassten Personen, Einblick in Post, Geschäftsunterlagen, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren oder derartige Unterlagen an sich zu nehmen oder ohne ausdrückliche Anweisung an Dritte herauszugeben, auch nicht in Abschrift oder Fotokopie;
2. alle im Verein vorkommenden Vorgänge so aufzubewahren, dass diese nicht von unberechtigten Personen eingesehen werden können.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied folgende Rechte:

1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Die Verschwiegenheitspflicht und die Wahrung des Datengeheimnisses bleiben auch nach Beendigung des Verhältnisses der Zusammenarbeit oder der Mitgliedschaft bestehen.

Sonstige Geheimhaltungspflichten, wie das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Verstöße gegen die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz oder andere Datenschutzvorschriften können zur fristlosen Kündigung der Mitgliedschaft oder fristlosen Beendigung der Zusammenarbeit und zu Schadenersatzforderungen führen, sowie gemäß Artikel 83 DS-GVO bzw. § 43, 44 BDSG mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

§ 6 Sportstätten

Der Verein nutzt folgende Sportstätten und Orte zur Erfüllung seines Vereinszwecks:

- Sportplatz, Lunzenau
- Turnhalle „Altenburger Strasse“, Lunzenau
- Turnhalle „Grundschule – An den Linden“, Lunzenau
- Gymnastikraum „Grundschule – An den Linden“, Lunzenau

Die genaue Nutzung ist selbsterkennend oder wird durch Miet- und Nutzungsverträge genauer geregelt.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilung sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung jährlich zu berichten. Die ordnungsgemäße Kassenführung ist zu vermerken und trägt zur Entlastung des Vorstandes bei.

§ 8 Versicherungsschutz der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Sportvereins sind während der Trainingszeiten und der Wettkämpfe sowie ihrer Einsätze für den Verein durch die Mitgliedschaft des Sportvereins im Kreissportbund / Landessportbund in Bezug auf eintretende Verletzungen und deren Folgen sowie bei eintretenden Sachschäden versichert, sofern die Erkrankung und deren Folgen oder die Sachschäden in den Deckungsrahmen der Versicherung fällt (Anlage 2).
2. Diese Regelung trifft nicht für Teilnehmer in den Übungsgruppen / Abteilungen zu, die nicht Mitglied im Verein sind, da der Verein somit keine Mitgliedsbeiträge an den Kreissportbund / Landessportbund abführen kann. Um den Versicherungsschutz abzudecken, müssen sich diese Teilnehmer selbstständig und im privaten Rahmen absichern. Diese Versicherungskosten können nicht auf den Verein umgelegt werden (Anlage 2).
3. Der Sportverein haftet bei Nicht-Mitgliedern für keinen durch Teilnahme an Sportaktivitäten entstandenen Schaden. Dies ist den Teilnehmern durch den Übungsleiter / Trainer / Abteilungsleiter vor der Teilnahme an der Übungseinheit mitzuteilen und auf einem entsprechenden Formular zu dokumentieren und zu unterschreiben.
4. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied vorsätzlich verursacht, haftet das Mitglied. Über das Maß der Schuld entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Einsprüche sind über den Vorstand schriftlich innerhalb von 10 Tagen einzureichen.

§ 9 Arbeitseinsatzstunden

Freiwillige Arbeitseinsätze werden vom Vorstand angesetzt, alle Mitglieder sind aufgerufen, sich an diesen zu beteiligen. Je nach wirtschaftlicher Lage des Vereins kann der Vorstand für freiwillig

geleistete Arbeitsstunden eine Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) an die jeweiligen Mitglieder veranlassen.

§ 10 Generationsverein

Der Verein sieht sich als Generationsverein, jedes Mitglied ist uns wichtig. Zur Betreuung einzelner Altersstufen können durch den Vorstand einzelne Verantwortliche bestimmt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Evangelischen Schulverein Lunzenau e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen darf, dabei sollen Projekte im Sinne des aufgelösten Vereins und dessen Satzung im Fokus stehen.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.08.2018 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anlagen:

- 1) Beitrags- und Finanzordnung**
- 2) Versicherungsinformation LSB**

Anlage 1 zur Satzung des SV Fortschritt Lunzenau e.V.

Beitrags- und Finanzordnung SV Fortschritt Lunzenau e.V.



§ 1 Beitrags- und Finanzordnung

Die Beitrags- und Finanzordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Beschlussfassung

Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten zum Beginn des Folgehalbjahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

§ 3 Beitragshöhe

Der Mitgliedsbeitrag an den Verein ist halbjährlich zu entrichten und beträgt jährlich:

Beitragsklasse	Mitgliederart	Beitragshöhe
1	Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	50,00 €
2	Erwachsene (ab 18 Jahre - Wettkampf)	100,00 €
3	Erwachsene (ab 18 Jahre - ohne Wettkampf)	50,00 €
4	Fanmitglieder (passive Mitgliedschaft)	34,00 €
5	Ehrenmitglieder/ Ehrenpräsidenten	beitragsfrei

§ 4 Änderungsmitteilung

Anschriften- und Kontenänderungen sind vom Beitragszahler innerhalb eines Monats mitzuteilen. Eventuell anfallende Gebühren bei fehlender Änderungsmitteilung sind durch das jeweilige Mitglied in voller Höhe zu tragen.

§ 5 Zusammensetzung Mitgliedsbeitrag

Im Mitgliedsbeitrag sind die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen e.V., die Abführung an den Landessportbund Sachsen, die Abführung an den Kreissportbund Mittelsachsen, an diverse Fachverbände und die Büroaufwendungen enthalten.

§ 6 Aufwandsersatzanspruch

Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Telefon und so weiter. Die abzurechnenden Kosten müssen den tatsächlichen Kosten entsprechen und dürfen ausschließlich für Vereinszwecke anfallen. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Ausgaben über 50 € sind vorher grundsätzlich vom Vorstand schriftlich zu genehmigen.

Quittungen sind in jedem Fall der Abrechnung beizufügen, sonst kann eine Auszahlung nicht vorgenommen werden.

Fahrtkosten sind mit 0,15 € / Kilometer zu berechnen. Die Zahlung der Fahrtkosten entfällt bei der Anreise zu Wettkämpfen aller Art. Der Vorstand ist berechtigt in Ausnahmefällen Sonderregelungen zu treffen.

§ 7 Unterstützung von Übungsleitern

1. Mitglieder mit einem gültigen Übungsleitervertrag werden für ihre ehrenamtliche Tätigkeit durch den Verein unterstützt.
2. Der Verein zahlt eine personengebundene Übungsleiterentschädigung, die sich an der Höhe der tatsächlich geleisteten Trainingseinheiten und den von den Verbänden und öffentlichen Stellen erhaltenen Fördermitteln orientiert.
3. Eine Auszahlung kann nur erfolgen, wenn das entsprechende Mitglied:
 - a) bis zum 31.12. des vorangegangenen Jahres eine Kopie der gültigen Übungsleiterlizenz oder eine gleichwertige Bescheinigung beim Vorstand eingereicht hat,
 - b) für das laufende Kalenderjahr einen Übungsleitervertrag mit dem Verein abgeschlossen hat,
 - c) bis zum 30.12. des laufenden Jahres vom jeweiligen Abteilungsleiter geprüfte und unterzeichnete Zeitnachweise beim Vorstand eingereicht hat (Stundennachweis).
4. Über die Zahlung der Übungsleiterentschädigung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Die Höhe der Übungsleiterentschädigung beträgt pro Übungseinheit (ÜE = 60 Minuten) 6,00 € für Übungsleiter mit einer gültigen Lizenz; 4,00 € für Übungsleiter ohne gültige Lizenz. Der Vorstand kann die Übungsleiterentschädigungssätze je nach wirtschaftlicher Lage des Vereins anpassen.
6. Mitglieder, die eine kostenpflichtige Ausbildung zum lizenzierten Übungsleiter anstreben, können beim Verein eine Kostenübernahme zur Begleichung der Ausbildungskosten beantragen. Der Vorstand entscheidet je nach Sachlage im Einzelfall über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit. Folgende Punkte sind für die Entscheidung zu berücksichtigen:
 - a) Finanzielle Gesamtsituation des Vereins
 - b) Anzahl der vorhandenen lizenzierten Übungsleiter in der betreffenden Abteilung
 - c) Unterstützung durch die Abteilungsleitung und entsprechender Bedarf
 - d) Vereinbarung über zukünftige Tätigkeit als lizenzierte Übungsleiter.

§ 8 Einzug Mitgliedsbeitrag per SEPA

Der Einzug des Mitgliedsbeitrages, außer für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, deren Erziehungsberechtigten dem Bankeinzugsverfahren nicht zugestimmt haben, erfolgt durch das SEPA-Verfahren zum 30.06. / 30.12. jeden Jahres für das entsprechende Halbjahr. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied in voller Höhe zu tragen.

§ 9 Einzug Mitgliedsbeitrag ohne SEPA (Ausnahmeregelung)

1. Einzug per Einzahlung/ Überweisung:

Mitglieder, die am SEPA-Verfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30.06. / 30.12. jeden Jahres für das betreffende Halbjahr durch Einzahlung auf das Vereinskonto (bei Einzahlung ist der Name des Mitgliedes anzugeben und als Verwendungszweck Beitrag/Abteilung/Jahr).

Die Bankverbindung des Vereins lautet:

Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE37870520001920001235
BIC: WELADED1FGX

2. Einzug per Sammelliste:

Die Beiträge werden beim entsprechenden Abteilungsleiter abgegeben. Diese sind von diesem halbjährlich bis spätestens Ende des ersten Monats des jeweiligen Halbjahres beim Schatzmeister abzurechnen.

Die Abrechnung erfolgt über eine Sammelliste, die den Namen des Mitgliedes, die Abteilung sowie die Höhe der entrichteten Beiträge enthält.

§ 10 Mahnverfahren

Mahngebühren werden bei Notwendigkeit einer Mahnung in Höhe von 5,00 € erhoben.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied laut § 5 Abs. 2 mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

§ 11 Vereinseintritt / Mitgliedsausweis

Bei Vereinseintritt ist der Mitgliedsbeitrag für die nächsten 6 Monate im Voraus zu zahlen oder wird nach Vereinbarung zum nächsten Einzugstermin erhoben. Bei Vereinseintritt während des laufenden Jahres werden 1/12 des Jahresbeitrages nach § 3 der Finanz- und Beitragsordnung für jeden Mitgliedsmonat berechnet.

Jedes Mitglied erhält bei Eintritt in den Verein einen Mitgliedsausweis. Dieser ist auf Verlangen vorzuzeigen, um eine Mitgliedschaft zu bestätigen.

Bei Verlust des Ausweises muss dies umgehend dem Vorstand oder dessen Beauftragten gemeldet werden.

Danach erfolgt die Erstellung und Ausgabe eines neuen Ausweises, was eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € zur Folge hat, welche bei der Ausgabe des neuen Ausweises in BAR zu entrichten ist.

§ 12 Aufnahmegebühr

Für die Aufnahme in den Verein ist von dem Antragssteller eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 € pro Erwachsenen bzw. 5,00 € pro Kind oder Jugendlichen unter 18 Jahren zu zahlen.

§ 13 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist entsprechend § 3 Abs. 2 der Vereinssatzung nur zum 30.03. / 30.09. durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Das laufende halbe Jahr ist voll zu bezahlen. Der Mitgliedsausweis ist umgehend an den Verein zurück zu geben. Alle offenen Rechnungen sind vor Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Sonderregelungen werden vom Vorstand getroffen.

§ 14 Probetraining

Sportinteressierte, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich aber erst vom Sportangebot überzeugen wollen, können an 3 Trainingseinheiten beitragsfrei teilnehmen. Hierfür besteht kein Versicherungsschutz – die Teilnahme an einem „Schnuppertraining“ geschieht auf eigene Gefahr. Die Teilnehmer sind vorher auf diese Tatsache aufmerksam zu machen.

§ 15 Sonstige Sportangebote

Für zusätzliche Sportangebote (z.B. Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) gelten gesonderte Gebühren und Regelungen.

§ 16 Ordnungsstrafen

1. Im Falle von Verletzungen der Satzung oder Ordnungen des Vereins, bei grob unsportlichem Verhalten, welches dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt oder bei sonstigem groben Fehlverhalten ist der Vorstand zur Verhängung von Ordnungsstrafen berechtigt.
2. Die Höhe der Ordnungsstrafe liegt im Ermessen des Vorstandes. Sie kann zwischen 10,00 € und 50,00 € liegen.
3. Bei wiederholtem Fehlverhalten ist eine Verdoppelung der Ordnungsstrafe möglich.

§ 17 Spenden und Sponsorengelder

1. Da die Abdeckung aller Bedarfe der Abteilungen an Spielmaterialien, Wettkampfkleidung und Trainingsgeräten nicht aus den Mitteln des Vereins möglich ist, sind die Abteilungen angehalten, dafür Sponsorengelder und Spenden zu gewinnen.
2. Sämtliche Sponsorengelder und Geldspenden sind auf das Konto des Vereins zur Registrierung einzuzahlen, die Einzahlung ist mit einem geeigneten Hinweis zu kennzeichnen. Die Ausstellung einer entsprechenden Spendenquittung erfolgt nach Zahlungseingang durch den Vorstand.
3. Die von den Abteilungen akquirierten Gelder werden durch den Vorstand für den gewünschten Zweck eingesetzt.

§ 18 Trainingsanzüge & Trainingskleidung

Für die Anschaffung von Trainingsanzügen bzw. Trainingskleidung zahlt jedes Mitglied je mindestens 25,00 € Eigenanteil. Die Restkosten trägt der Verein. Die Trainingsanzüge bzw. Trainingskleidung sind infolge Eigentum des Mitglieds. Über den Bedarf neuer Trainingsanzüge bzw. Trainingskleidung ist der Vorstand im Vorfeld der Anschaffung jederzeit zu informieren.

§ 19 Inkrafttreten

Die Beitrags- und Finanzordnung tritt am 16.08.2018 als Anlage 1 der Satzung in Kraft.

Versicherungsinformation SV Fortschritt Lunzenau e.V.



Dies ist eine Kurzinformation zur Versicherung der Vereinsmitglieder durch den Landessportbund Sachsen e.V. (LSB S).

Mit dem Sportversicherungsvertrag hat der LSB S für seine Mitglieder ein Sozialwerk entwickelt, das mit Versicherungsleistungen ausgestattet ist, die nur durch die Solidarität der Gemeinschaft aller Sportler möglich ist. Das Sozialwerk des LSB S setzt voraus, dass bestimmte Grundsätze beachtet werden:

1. Der Sportversicherungsvertrag ist nur als **Beihilfe** gedacht. Er kann die private Vorsorge nicht ersetzen.
2. Die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Vereine muss sichergestellt sein. Niemand soll aufgrund der von ihm betriebenen Sportarten oder wegen seiner persönlichen Verhältnisse besser gestellt sein.

Die folgende Kurzinformation ist nur ein Auszug aus dem Sportversicherungsvertrag und nicht verbindlich für den Versicherungsschutz. Der genaue Wortlaut des Versicherungsschutzes kann dem jeweils gültigen Merkblatt zur Sportversicherung entnommen werden (Diese ist beim aktuellen Schatzmeister oder beim Vorstand einsehbar).

Sport- und Zusatzversicherungen

Unverzüglich nach Eintritt des Schadens ist jeder Schadenfall über den Verein an das:

Versicherungsbüro beim Landessportbund Sachsen e.V.

Goyastraße 2 d
04105 Leipzig
Tel.: (0341) 21 63 133
Fax: (0341) 98 09 350
Email: vsbleipzig@arag-sport.de

auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden. Geben Sie unbedingt die Vereinsnummer des LSB S an. Bei Unfallschäden händigen Sie den Anhang des Schadenmeldeformulars unbedingt dem Verletzten aus. Dieser Abschnitt ist die Meldebestätigung und enthält die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen. Geben Sie im Schadenfall keine Kostenübernahmeerklärung oder ein Schuld- anerkennnis ab. Regulieren Sie keinen Schaden selbst. Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen legen Sie innerhalb der Frist Widerspruch bzw. Einspruch ein und leiten Sie die Unterlagen dann umgehend an das Versicherungsbüro. Reichen Sie mit der Schadenmeldung alle Unterlagen ein, die zur Sachverhaltsfeststellung erforderlich sind (z.B. Veranstaltungsausschreibung, Schreiben eines Anspruchstellers).

Die Leistungen der Sportversicherung - Gültig ab 01. August 2006

Der Versicherungsschutz wird den Mitgliedern auf der Grundlage des Sportversicherungsvertrages des LSB S gewährt. Er endet spätestens mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein bzw. dem Ausscheiden des Vereins aus dem LSB Sachsen.

I. Unfallversicherung

Für den Todesfall:

€ 2.500,-- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie ledige Erwachsene über 18 Jahre

€ 5.000,-- für Verheiratete

€ 8.000,-- für Verheiratete mit einem versorgungspflichtigen Kind

€ 11.000,-- für Verheiratete mit zwei und mehr versorgungspflichtigen Kindern

Für schwere und schwerste Invaliditätsfälle wird auf die Zusatzleistung der ARAG Sportversicherung Reha-Management hingewiesen.

Übergangsleistung

€ 500,-- nach 6 Monaten

Weitere Leistungen

bis **€ 5.000,--** für Serviceleistungen

bis **€ 2.000,--** für Unfall-Zusatzleistungen

bis **€ 600,--** Nachhilfe

€ 5,-- Krankenhaustagegeld

II. Haftpflichtversicherung

Stellt den Versicherten von Schadenersatzansprüchen frei durch Befriedigung berechtigter Ansprüche und Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Die Deckungssummen betragen je Ereignis:

€ 2.000.000,-- pauschal für Personen- und / oder Sachschäden

€ 25.000,-- für Vermögensschäden

€ 150.000,-- für Mietsachschäden an fremden unbeweglichen Sachen

€ 2.000.000,-- für Umwelthaftpflicht-Basisversicherung, davon: **€ 260.000,--** für Gewässerschäden

€ 3.000,-- für Schlüsselverlust (20 % Selbstbeteiligung je Versicherungsfall)

III. Vertrauensschadenversicherung

Die Versicherungsleistungen betragen je Versicherungsfall zwischen **€ 7.500,--** und **€ 50.000,--** je nach Organisation und Schadenereignis.

Für den Invaliditätsfall:

pauschal gemäß nachfolgender Leistungstabelle:

Invaliditätsgrad in %		Leistung in €
von	bis	
0	19	0
20	24	1.000
25	29	2.500
30	34	5.000
35	39	7.500
40	44	10.000
45	49	12.500
50	54	15.000
55	59	20.000
60	64	22.500
65	69	25.000
70	74	35.000
75	89	90.000
90	100	100.000

IV. Rechtsschutzversicherung

Schadenersatz-, Straf-, und Ordnungswidrigkeiten - Rechtsschutz für Vereine, darüber hinaus Arbeits- und Sozialgerichtsrechtsschutz. Die Versicherungsleistung beträgt je Rechtsschutzfall bis zu **€ 50.000,--**.

Die Selbstbeteiligung beträgt € 200,-- je Versicherungsfall.

Die Selbstbeteiligung entfällt bei Beauftragung eines ARAG Netzwerk Anwaltes.